

Jugendordnung



in der am 05.07.2021 von der Jugendversammlung beschlossenen Fassung

Soweit in dieser Ordnung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend der Turngemeinde Herford von 1860 e.V. (im Folgenden TGH genannt) sind alle Kinder und Jugendlichen (im Folgenden Jugendliche genannt) im Alter von elf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs tätigen und/oder gewählten oder berufenen Funktionäre und Übungsleiter.

§ 2 Aufgaben

Mögliche Aufgaben der Jugend der TGH sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Entwicklung und Förderung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit
3. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
4. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend der TGH sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend der TGH. Sie besteht aus den von der jeweiligen Abteilungsleitung zu benennenden Jugendvertretern der Fachabteilungen des Vereins. Für je 50 angefangene jugendliche Abteilungsmitglieder entsenden die Fachabteilungen einen Vertreter.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
 - b. Wahl der Vertreter zu Jugendveranstaltungen anderer Organisationen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
 - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal vor der Mitgliederversammlung der TGH statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendsprecher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen.

4. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von 25% der Mitglieder der Vereinsjugend oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder auf Antrag aus der Versammlung vorher festgestellt wurde.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Jugendlichen der TGH haben eine nicht übertragbare Stimme. Sie bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher und dem Jugendvertreter. Ergänzt werden diese durch mindestens zwei weitere Jugendausschussmitglieder, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein sollen.

1. Der Jugendvertreter vertritt die Vereinsjugend in allen Belangen, welche satzungsgemäß dem Jugendvertreter oder Jugendwart zugeordnet sind.
2. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen in allen Belangen, welche nicht dem Jugendvertreter zugeordnet sind.
3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden halbjährlich oder nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendsprecher binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
4. Der Jugendausschuss ist für alle Angelegenheiten der Jugend der TGH zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Vereinsjugend zufließen. Transaktionen und Geschäfte werden über die Geschäftsstelle gewährleistet und über die Hauptkasse der TGH abgewickelt.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder von einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Für die Jugendversammlung und den Jugendausschuss gelten die Bestimmungen der Satzung der TGH. Ebenfalls gelten die Bestimmungen der Ordnungen der TGH, sofern diese Jugendordnung nicht etwas anderes bestimmt.